Stadtrat ZUG Stadt

L E I S T U N G S V E R E I N B A R U N G

zwischen der Stadt Zug
vertreten durch den Stadtrat Zug
als Auftraggeberin

und dem Verein Zuger Jugendtreffpunkte (Verein ZJT)
Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Zug, Kirchenstrasse 7, 6300 Zug
vertreten durch den Vorstand
als Leistungserbringer

betreffend
die Leistungen in der offenen Jugendarbeit und die Führung von hierzu geeigneten Betrieben

Leistung	Führung der jugendanimation zug (jaz) mit dem «Lade für Soziokultur» Führung des Jugendkulturzentrums i45
Kontraktdauer	01.01.2012 bis 31.12.2015
Rechtsgrundlage	StRB Nr. ... vom..... / GGRB Nr. ..... vom ..... Statuten des Vereins ZJT vom 30. Mai 2003
Betriebsbeitrag pro Jahr	CHF 895'000.00 Indexierung: gemäss. Artikel 3.4 der LV
Zahlungsmodalitäten	In 2 Raten, semesterweise im Voraus
Fristen	- Bilanz, Erfolgsrechnung und Reporting bis 30. April jeden Jahres - Jahresabschluss inkl. Revisionsbericht und Jahresbericht bis 30. Juni jeden Jahres - Budget Folgejahr bis 30. Juni jeden Jahres

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung gewährleisten die Stadt Zug und der Verein Zuger Jugendtreffpunkte (im Folgenden Verein ZJT) eine qualitativ optimale offene Jugendarbeit unter Berücksichtigung und Einbezug des Umfeldes in der Stadt Zug. Damit leisten die Vereinbarungspartner einen wesentlichen Beitrag zu einer wirkungsvollen Jugendanimation, schaffen und betreiben Raum für soziale und kulturelle Ideen, Aktionen und Projekte und fördern damit das soziale und gesellschaftliche Engagement Jugendlicher.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Zug als Auftraggeberin und dem Verein ZJT als Leistungserbringer sowie den Inhalt, Umfang und Preis der zu erbringenden Leistung.

2. Leistung des Vereins ZJT

2.1. Auftragsbeschreibung

2.1.1 Der Verein ZJT verpflichtet sich zur Führung und zum Betrieb folgender Angebote:
- jugendanimation zug (jaz) mit «Lade für Soziokultur» an der Kirchenstrasse 7
- Jugendkulturzentrum i45 an der Industriestrasse 45

2.1.2 Die rechtlichen Grundlagen sind einzuhalten.

2.1.3 Die Arbeit erfolgt nach anerkannten Grundsätzen der soziokulturellen Animation und auf der Basis eines Leitbildes und Betriebskonzeptes.

2.1.4 Der Verein ZJT ist auf gemeinnütziger Basis zu betreiben.

2.1.5 Der Verein ZJT ist in der inhaltlichen Ausgestaltung der vereinbarten Leistung frei, soweit in dieser Leistungsvereinbarung, deren Anhang oder weiteren Grundlagen, nichts anderes festgelegt ist.

2.2 Leistungsumfang des Vereins ZJT

2.2.1 Der Verein ZJT führt seine Betriebe im Rahmen klarer Organisationsstrukturen und strategischer Leitlinien. Statuten, Organigramm und Stellenplan liegen der Stadt Zug vor. Änderungen werden der Stadt Zug unaufgefordert schriftlich mitgeteilt.

2.2.2 Der Verein ZJT strebt ein ausgewogenes Verhältnis an zwischen Berücksichtigung von Bedürfnissen der Jugendlichen und deren Erwartungen bzw. Leistungen von Jugendlichen im Sinne von Engagement für die Gesellschaft, Solidarität und Integration.

2.2.3 Der Verein ZJT arbeitet nach partizipativen Grundsätzen und berücksichtigt in seiner Arbeit Genderaspekte.

2.2.4 Der Verein ZJT führt ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem. Die Qualitätsentwicklung umfasst die ganze Organisation und wird als kontinuierlicher Entwicklungsprozess verstanden.

2.2.5 Die zwischen der Stadt Zug und dem Verein ZJT vereinbarten Leistungen und Zielsetzungen für die einzelnen Betriebseinheiten werden in Form von Jahreskontrakten festgehalten, die auch die Leistungsdefinition beinhalten. Sie enthalten die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen (Mengen, Kosten, Messgrössen) und werden jährlich im ersten Trimester neu ausgehandelt.

2.3 Personal

2.3.1 Für die Leistungserbringung stellt der Verein ZJT den Aufgaben entsprechend fachlich qualifiziertes und sozial kompetentes Personal an. Er ermöglicht die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

2.3.2 Der Verein ZJT verfügt über ein professionelles Personalmanagement, welches das Recht des Personals auf faire Arbeitskonditionen sowie Nichtdiskriminierung auf Grund von Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion oder Behinderung beachtet.

2.3.3 Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Privatrecht. Das Personalreglement des Vereins ZJT lehnt sich an das Personalreglement der Stadt Zug an.

2.3.4 Der Verein ZJT bietet nach Möglichkeit Ausbildungsplätze an.

3. Finanzierung

3.1 Beitrag der Stadt Zug

Die Stadt Zug leistet an den Verein ZJT jährlich einen Beitrag von CHF 895'000.- für Geschäftsstelle / Jugendanimation jaz / Industrie45.

3.2 Auszahlung des städtischen Beitrags

Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten, jeweils zu Semesterbeginn des laufenden Jahres.

3.3 Letztinstanzliche Genehmigung

Der jährliche Beitrag wird letztinstanzlich vom Grossen Gemeinderat der Stadt Zug im Rahmen der Budgetdebatte jeweils im Dezember für das nachfolgende Jahr genehmigt.

3.4 Indexierung

Der Betriebsbeitrag ist indexiert. Es gilt der Landesindex der Konsumentenpreise. Der Betriebsbeitrag kann einmal jährlich aufgrund der Teuerung per Indexstand April neu berechnet und für die nächste Budgetperiode angepasst werden. Die Teuerungsbereinigung kann erstmals für das Jahr 2013 vorgenommen werden. Der Betriebsbeitrag 2012 basiert auf dem Stand Mai 2010 = 104,6, Basis Dezember 2005 = 100.

3.5 Ertragsüberschüsse, Verlust und Rückstellungen

3.5.1 Ein allfälliger Ertragsüberschuss dient der Bildung von Reserven um Unterdeckungen auszugleichen und der Äufnung weiterer Rückstellungen für Projekte, Ersatz- und Neuanschaffungen.

3.5.2 Die Stadt Zug übernimmt keine Defizite.

3.5.3 Die Stadt Zug kann eine Kürzung der Beiträge vornehmen, wenn das Eigenkapital und die Rückstellungen mehr als 25% des jährlichen Gesamtaufwandes betragen.

4. Verletzungen der Leistungsvereinbarung

Werden die vereinbarten Leistungen durch den Verein ZJT nicht erbracht, stellt die Stadt Zug die Beitragsleistungen ein und behält sich vor, bereits ausbezahlte Beiträge für nicht erbrachte Leistungen zurückzufordern.
Werden die vereinbarten Leistungen durch den Verein ZJT nur teilweise erbracht, kann die Stadt Zug den Beitrag entsprechend kürzen.
Werden die vereinbarten Leistungen in unzureichender Qualität erbracht, kann eine Mahnung mit einer Frist zur Qualitätsverbesserung erfolgen. Bei fortgesetzter ungenügender Qualität der Leistung können die Beiträge der Stadt Zug gekürzt oder eingestellt werden.

5. Räumlichkeiten

Für die Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung vermietet die Stadt Zug dem Verein ZJT die erforderlichen Räumlichkeiten. Die Bedingungen werden in einem Mietvertrag geregelt. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung gelten die Mietverträge mit der Beendigung der LV als beendet. Alle Kosten aufgrund der Mietverträge sind mit dem städtischen Beitrag gemäss Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung abgegolten.

6. Controlling

6.1 Grundsätzliches

Der Stadtrat übt die Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung durch von ihm bestimmte Personen aus. Diese führen mit den Leistungserbringenden jährlich mindestens ein Gespräch zur Auswertung des Controllings und zur Standortbestimmung.

6.2 Berichterstattung und Reporting durch den Verein ZJT

Jeweils bis 30. April jeden Jahres

- Bilanz und Erfolgsrechnung
- Kennzahlen aufgrund der Leistungsdefinition
- Leistungsmessung und Wirkungsüberprüfung anhand der Ziele, Messgrössen und Indikatoren

Jeweils bis 30. Juni jeden Jahres

- Jahresabschluss inkl. Revisionsbericht und Jahresbericht
- Budget Folgejahr

Jeweils auf Verlangen wird

- Einsicht in die Unterlagen und Informationen zum Qualitätsmanagement gewährt
- Akteneinsicht gewährt, soweit zur Erfüllung der Aufgabe oder des Controllings notwendig

6.3. Rechnungslegung

Es gilt das Bruttoprinzip: Aufwände und Erträge dürfen grundsätzlich nicht miteinander verrechnet werden. Die Zahlen der Jahresrechnung sind der Stadt Zug im Sinne einer Betriebskostenabrechnung vorzulegen. Die Kosten der einzelnen Betriebszweige (i45 und jaz) sowie die Geschäftsstellenkosten sind separat auszuweisen. Aufwände und Erträge, die nicht direkt mit der betrieblichen Leistungserbringung zusammenhängen, sind in der Neutralen Rechnung auszuweisen (z. B. Bildung und Auflösung von Rückstellungen, Kosten/Einnahmen von Projekten mit separatem Auftrag).

6.4 Rechnungsrevision

Der Verein ZJT beauftragt eine institutionsunabhängige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Rechnung. Die Prüfung und Berichterstattung hat nach branchenüblichen, professionellen Standards und nach Massgabe und Aufträgen der Stadt Zug zu erfolgen.

6.5 Controllingergebnisse und Zielsetzungen

Die Ergebnisse des Controllings werden vom Verein ZJT und der vom Stadtrat beauftragten Dienststelle gemeinsam ausgewertet. Weichen die Ergebnisse von den Zielvorgaben ab, so einigen sich die Parteien mittels Zielvereinbarungen auf Korrekturmassnahmen. Kommt keine Einigung zu Stande, so kann der Stadtrat Zielvorgaben beschliessen.

7. Zusammenarbeit

7.1 Zusammenarbeit mit der Stadt Zug

Der Verein ZJT informiert die Stadt Zug über massgebliche Veränderungen und absehbare Entwicklungen, insbesondere die Leistungsvereinbarung betreffend. Er stellt die für Erhebungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt die notwendigen Auskünfte.

7.2 Zusammenarbeit mit Organisationen und Behörden

Der Verein ZJT arbeitet mit den anderen im Einzugsgebiet und Aufgabenbereich tätigen Organisationen zusammen.

8. Publikationen

Bei allgemeinen Publikationen (z. B. Jahresbericht, Prospekte, Internet usw.) wird die Stadt Zug als Subventionsgeberin erwähnt.

9. Haftung

Die Stadt Zug haftet nicht für durch den Verein ZJT im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungsvereinbarung verursachte Schäden.
Der Verein ZJT schliesst eine den Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung ab.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Dauer der Leistungsvereinbarung und Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die bestehende Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2006. Sie tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2015. Spätestens im Januar 2015 nehmen beide Parteien Verhandlungen zur Erneuerung auf. Kommt bis 31. Dezember 2015 keine Einigung betreffend einer neuen Leistungsvereinbarung zu Stande, kann die bestehende um maximal 12 Monate verlängert werden.

10.2 Änderung der Leistungsvereinbarung

Änderungen der Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einverständnis möglich. Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse anzupassen.

10.3 Vorbehalt

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird seitens der Stadt Zug abgeschlossen unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Kreditbewilligung durch den Grossen Gemeinderat.

Zug,

Die Parteien:

DER STADTRAT VON ZUG	VEREIN ZUGER JUGENDTREFFPUNKTE
Dolfi Müller Stadtpräsident	Susanne Giger Vereinspräsidentin
Arthur Cantieni Stadtschreiber	Luzia Wenk Vorstandsmitglied